

Maßnahmen der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) im WS 2020/2021 gegen die Verbreitung des Coronavirus

Inkrafttreten: 05. Oktober 2020

In Ergänzung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2020 hat das Wissenschaftsministerium eine Corona-Verordnung Studienbetrieb mit Datum vom 16. September 2020 erlassen. Diese Verordnungen regeln die Durchführung des Studienbetriebs an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU).

Dieses Dokument enthält zusätzliche Erläuterungen für die Umsetzung der Verordnungen an der HfWU.

Dieses Dokument wird fortlaufend überprüft und aktualisiert. Änderungen werden in geeigneter Form über die Homepage der HfWU kommuniziert.

Inhalt

I.	Zutrittsverbot mit Corona-typischen Symptomen.....	1
II.	Mund-Nase-Bedeckung.....	2
III.	Abstandsregel.....	2
IV.	Selbstquarantäne für Rückkehrer aus Risikogebieten.....	2
V.	Lüftung.....	2
VI.	Prüfungen.....	2
VII.	Externe Veranstaltungen und Veranstaltungen der WAF.....	2
VIII.	PC-Pools und CAD/GIS-Labor.....	2
IX.	Nutzung der Atelier-Arbeitsplätze.....	2
X.	Nutzung der Bibliothek.....	3
XI.	Räume zum Selbststudium.....	3
XII.	Datenverarbeitung.....	3
XIII.	Mensabetrieb.....	4
XIV.	Hygienemaßnahmen und Verhalten.....	4
XV.	Informationskanäle und weitere Informationen.....	4

I. Zutrittsverbot mit Corona-typischen Symptomen

Die Gebäude der Hochschule und das Gelände der Hochschule dürfen mit Corona-[typischen Symptomen](#) nicht betreten werden. Ein ärztliches Attest, dass es sich nicht um eine Erkrankung mit dem Corona-Virus handelt, hebt dieses Verbot auf. Ein Zutrittsverbot gilt auch für Personen, die in

Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind.

II. Mund-Nase-Bedeckung

Auf allen Verkehrswegen und Verkehrsflächen (auch innerhalb der Räume oder auf Flächen, die für Veranstaltungen oder von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen genutzt werden) muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt z.B. im Bereich der Lehrveranstaltungen (für Studierende und Lehrpersonen) auch für die Verkehrswege, solange der Platz nicht eingenommen ist, d.h. beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei Bewegungen zwischen den Plätzen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt in den Büroräumen nicht, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann und kein Publikumsverkehr stattfindet.

III. Abstandsregel

Ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auf allen Verkehrsflächen und in allen Räumen und Flächen, in oder auf denen Veranstaltungen stattfinden, einzuhalten. Diese Abstandsregel gilt zudem in allen Räumen und Flächen, die von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt werden.

IV. Selbstquarantäne für Rückkehrer aus Risikogebieten

Alle Mitglieder und Gäste der HfWU, die aus Risikogebieten zurückkehren, müssen eine zweiwöchige Selbstquarantäne einhalten.

Risikogebiete: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

V. Lüftung

Auf ausreichende Lüftung ist zu achten. Dies betrifft insbesondere die Lehrräume, welche regelmäßig, insbesondere in den Pausen, zu lüften sind.

VI. Prüfungen

Prüfungen (mündliche Prüfungen, Klausuren, Referate, etc.) können unter Einhaltung der geforderten Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Hier ist insbesondere das Hygienekonzept der HfWU für Prüfungen vom 24. Juli 2020 zu beachten.

VII. Externe Veranstaltungen

Externe Veranstaltungen können unter Einhaltung der geforderten Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Diese sind im Vorfeld zusammen mit dem Raumantrag von der Kanzlerin zu genehmigen. Dies gilt auch für Besprechungen von studentischen Initiativen.

VIII. PC-Pools und CAD/GIS-Labor

Für die Nutzung der PC-Pools und des CAD/GIS Labors ist im Vorfeld eine Reservierung vonnöten. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Anwesenheit in den Pools bzw. dem Labor durch die Angabe der Matrikelnummer auf ausgelegten Listen zu dokumentieren.

IX. Nutzung der Atelier-Arbeitsplätze

Die Nutzung der Atelier-Arbeitsplätze ist unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln möglich. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Anwesenheit in den Ateliers durch die Angabe der Matrikelnummer auf ausgelegten Listen zu dokumentieren.

X. Nutzung der Bibliothek

Eine Rückkehr zum Normalbetrieb ist leider aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin nicht möglich, wir bieten jedoch vorbehaltlich der weiteren Entwicklung und gesetzlichen Vorgaben wieder längere Öffnungszeiten sowie den Zugang zu Lernplätzen an.

- Öffnungszeiten ab 5.10.2020:
Nürtingen, Bibliothek Campus Innenstadt (CI 7 inklusive Lernräume 1. und 2. OG): Mo – Fr 9 bis 18 Uhr, Sa 10 bis 16 Uhr
Nürtingen, Fakultätsbibliothek Campus Braike: Mo – Fr 9 bis 18 Uhr
Bibliothek Geislingen: Mo – Fr 10 bis 14 Uhr, Mi bis 16 Uhr
Die Zugangszeiten zum Rückgabekasten finden Sie auf der Bibliothekswebseite.
- Eine Voranmeldung / Terminvergabe ist nicht mehr erforderlich. Bitte wenden Sie sich beim Betreten der Bibliotheksräume unverzüglich an das Thekenpersonal, da wir gemäß der CoronaVO vom 23.06.2020 und der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst verpflichtet sind, Ihre Kontaktdaten aufzunehmen. Bitte legen Sie dazu Ihren Hochschulausweis vor.
- Bibliotheksbenutzung (Medienausleihe):
Die Anzahl der gleichzeitigen Besucher im Medienbestand ist begrenzt. Bitte treten Sie dort nur ein, wenn ein Bibliothekskorb zur Verfügung steht. Die Dauer des Aufenthaltes sollte 30 Minuten nicht überschreiten. Bitte recherchieren Sie vor Ihrem Bibliotheksbesuch im [Online-Katalog](#) nach den gewünschten Medien, es stehen keine PCs innerhalb den Bibliotheken dafür bereit, ebenso keine Drucker. Für die Ausleihe gelten die üblichen [Leihfristen und Verlängerungsoptionen](#), es gibt keine Sonderleihfristen oder automatischen Verlängerungen.
- Lernplätze Nürtingen:
In der Bibliothek Campus Innenstadt (CI 7, im 1. und 2. OG) und in der Fakultätsbibliothek Campus Braike steht eine begrenzte Anzahl an Lernplätzen zur Verfügung. In den geschlossenen Räumen in CI 7 dürfen auch Gruppen von max. 4 Personen arbeiten. Für die Nutzung eines Einzel- oder Gruppenlernplatzes melden Sie sich bitte vor Ort an der Theke an, dort bekommen Sie einen Platz zugewiesen. Es ist ausschließlich die Nutzung der gekennzeichneten Lernplätze gestattet.
- Lernplätze Geislingen:
In der Geislinger Bibliothek können keine Lernplätze bereitgestellt werden. Es stehen jedoch Lernplätze in Hörsälen bereit (siehe XV).
- Bitte beachten Sie die oben genannten Hygieneregeln. Der Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen ist auch bei Gruppenarbeit einzuhalten. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist ausschließlich während des Aufenthalts am Lernplatz gestattet, beim Verlassen des Platzes muss diese unverzüglich wieder aufgesetzt werden.

XI. Räume zum Selbststudium

Die Fakultäten weisen Räume und Flächen zum Selbststudium aus. Diese können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach Voranmeldung genutzt werden. Zur Nachverfolgung von Infektionsketten ist die Nutzung durch die Angabe der Matrikelnummer auf ausgelegten Listen zu dokumentieren.

XII. Datenverarbeitung

Bei allen Veranstaltungen und Besprechungen müssen Daten der Teilnehmenden zum Zwecke der Nachverfolgbarkeit von Infektionswegen erhoben werden. Aufgrund des Gebots der Datenminimierung werden von Studierenden lediglich deren Matrikelnummer erhoben. Von

externen Teilnehmenden werden Vorname, Nachname, Anschrift und Telefonnummer erhoben. Zudem müssen das Datum und der Zeitraum der Anwesenheit erhoben werden. Die Listen von Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen sind von den Lehrenden in den Dekanaten abzugeben. Sonstige Listen sind so aufzubewahren, dass innerhalb von 24 Stunden darauf zugegriffen werden kann.

XIII. Mensabetrieb

Die Mensa der Johannes-Wagner-Schule und die Mensa Campus Innenstadt Nürtingen sind wieder geöffnet. Bitte beachten Sie die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln. Über die Öffnung der WMF-Kantine für Mitglieder der HfWU entscheidet die WMF.

XIV. Hygienemaßnahmen und Verhalten

Das Corona-Virus wird als Tröpfcheninfektion vor allem durch Husten und Niesen übertragen. Der einfachste und unmittelbare Schutz ist deshalb, wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen, die sogenannte Husten- und Nies-Etikette und Händehygiene (<https://www.infektionsschutz.de/>).

Alle Mitglieder der HfWU sind aufgerufen, die Empfehlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung für die Bildungseinrichtungen zu befolgen

(<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Bildungseinrichtungen-Coronavirus.pdf>).

XV. Informationskanäle und weitere Informationen

Die Hochschulleitung steht in ständigem Kontakt mit dem Wissenschaftsministerium in Stuttgart und anderen Hochschulen. Das Wissenschaftsministerium und das Sozialministerium informieren auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI). Die HfWU steht auch mit dem Gesundheitsamt Esslingen in Verbindung und erhält von dort ebenfalls Hinweise und Verhaltensregeln.

Diese Informationen finden Sie auch unter

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/>

und

https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

Für alle Fragen zum Coronavirus hat das Landesgesundheitsamt eine Hotline für Rat suchende Bürgerinnen und Bürger eingerichtet. Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werktags zwischen 9 und 16 Uhr telefonisch unter 0711 904-39555.

Die individuell zuständigen Gesundheitsämter finden Sie unter <https://tools.rki.de/plztool/>

Für alle Fragen zur Situation an der HfWU hat die Hochschule eine E-Mail-Adresse info-corona@hfwu.de eingerichtet.